

BVGer E-4713/2020 vom 7. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4713_2020

FR: TAF E-4713/2020 du 7 octobre 2020

IT: TAF E-4713/2020 del 7 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Das vorliegende Beschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren E-4716/2020 wurde von demselben Instruktionsrichter behandelt. Dem Antrag auf Koordination der beiden Verfahren wurde somit Rechnung getragen.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.3

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2014/39 E. 7). Auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur Flüchtlingseigenschaft und zum Wegweisungsvollzug ist daher nicht einzugehen.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, die Beweismittel a-d seien vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2096/2020 vom 6. Mai 2020 entstanden. Die medizinischen Unterlagen der Mutter (e) datierten zwar teils nach dem Urteil, würden sich aber auf den Vorfall im Dezember 2019 beziehen, der noch während des ordentlichen Asylverfahrens stattgefunden habe. Es handle sich daher um Revisionsgründe, die in einem Revisionsgesuch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig zu machen seien. Die Beweismittel f-h seien nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil entstanden und sollen vorbestandene Tatsachen belegen. Sie würden daher als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Der Beschwerdeführer bringe im Wiedererwägungsgesuch nichts wesentlich Neues vor. Er wiederhole seine für unglaublich befunden Asylvorbringen und übe damit hauptsächlich appellatorische Kritik an der Verfügung vom 3. April 2020 und am rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2096/2020. Als neu zu bezeichnende Tatsachen habe er drei von verschiedenen Stellen bestätigte schriftliche Aussagen seiner Mutter eingereicht. Die Bestätigungen des Justice of Peace und des Grama Sevaka Officer beruhten nicht auf Nachforschungen der sri-lankischen Behörden, sondern auf den Aussagen seiner Mutter. Bezüglich des Justice of Peace (Friedensrichteramt) sei anzufügen, dass der Friedensrichter in Sri Lanka keine juristische Instanz sei. Den beiden Bestätigungsschreiben und dem Affidavit komme daher ein geringer Beweiswert zu, zumal die Dokumente keinerlei Sicherheitsmerkmale aufweisen würden. Sie scheinen auf Wunsch ausgestellt worden zu sein, wie dies im sri-lankischen Kontext oftmals der Fall sei. Es seien daher reine Gefälligkeitschreiben mit einem als äusserst gering einzuschätzenden Beweiswert. Eine Veränderung seines Risikoprofils seit dem Urteil vom 6. Mai 2020 sei nicht ersichtlich. Auf das Wiedererwägungsgesuch werde mangels gehöriger Begründung nicht eingetreten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Gemäss Art. 13 Abs. 2 VwVG brauche eine Behörde auf Begehren nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigerten. Daraus leite das Bundesverwaltungsgericht eine Begründungspflicht für Mehrfachgesuche ab. Vorliegend könne von einer Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht die Rede sein. Zudem sei das Wiedererwägungsgesuch hinreichend begründet. Die eingereichten Dokumente würden die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen belegen. Die Aussagen seiner Mutter seien von offiziellen lokalen Amtsträgern verifiziert worden. Auf den Unterlagen seien handschriftliche Vermerke der

Amtsträger angebracht, welche deren Kenntnis der Person der Mutter und die Wahrheit ihrer Aussagen bestätigen würden. Die Vorinstanz hätte diese Beweismittel materiell prüfen und einen ordentlichen Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch fällen müssen. Von dieser Pflicht könne sie sich nicht entbinden, indem sie in ihr Nichteintreten eine materielle Würdigung der Beweismittel einbaue.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat nur bei Einhaltung einer 30-tägigen Frist seit Kenntnis des Wiedererwägungsgrundes und bei Vorliegen einer gehörigen Begründung auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten. Das Gesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht [vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5]). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 6.2

Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht nur die Beweismittel f-h als qualifizierte Wiedererwägung entgegengenommen und den Beschwerdeführer für die übrigen Beweismittel und Vorbringen auf die Möglichkeit der Einreichung eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht hingewiesen hat. Die Vorinstanz hat im ablehnenden Asylentscheid vom 3. April 2020 die Asylvorbringen, zwei finanziell motivierte Entführungen, als unglaublich eingestuft. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid mit rechtskräftigem Urteil vom 6. Mai 2020 vollumfänglich. Als Wiedererwägungsgründe reichte der Beschwerdeführer Aussage der Mutter mit Bestätigungen des Justice of Peace und des Grama Sevaka Officer sowie eine eidesstaatliche Erklärung der Mutter (Affidavit) vom 20. Juni 2020 mit diversen Zeitungsartikeln ein. Die Aussagen der Mutter beziehen sich auf den Tod ihres Ehemannes und die angeblichen Entführungen des Beschwerdeführers. Es stellt sich die Frage, weshalb sie diese Aussagen erst vier Jahre nach den Ereignissen, mithin unmittelbar nach dem negativen Asyl- und Gerichtsentscheid des Beschwerdeführers tätigte und bestätigen liess. Des Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Bestätigungen des Justice of Peace und des Grama Sevaka Officer sowie das Affidavit einzig auf den Aussagen der Mutter beruhen und nicht auf Nachforschungen der sri-lankischen Behörden. Daran ändert auch die Erklärung mit den handschriftlichen Vermerken nichts. Die Bestätigung des Justice of Peace enthält den Vermerk, er kenne die Mutter; die Schilderungen seien wahr und korrekt. Die Bestätigung des Grama Sevaka Officer enthält lediglich den Hinweis, er kenne die Mutter, ihren getöteten Ehemann und ihren Sohn. Auf dem Affidavit finden sich nur eine Unterschrift und ein Stempel. Aus den handschriftlichen Vermerken ergibt sich demnach kein Hinweis auf behördliche Abklärungen der geschilderten Vorfälle. Die Dokumente weisen zudem keine Sicherheitsmerkmale auf. Ihr Beweiswert ist daher als äusserst gering einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um reine Gefälligkeitschreiben handelt. Die Zeitungsartikel weisen keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer auf. Die Gründe für das Wiedererwägungsgesuch beschränken sich auf das Einreichen von Gefälligkeitschreiben und Beweismitteln ohne Bezug zum Beschwerdeführer, die bereits im ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden können.

Das Wiedererwägungsgesuch ist als nicht gehörig begründet einzustufen. Die Vorinstanz ist folglich zu Recht nicht darauf eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 28. September 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.